

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

9a RV 1/86

Urteil

Verkündet am
3. Dezember 1986

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

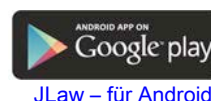
Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 3. Dezember 1986
für Recht erkannt:

Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. November 1985
werden zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Kläger, die miteinander verheiratet sind, beantragten 1981 und erneut im Februar 1982 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Nervenlähmungen. Diese führen sie auf den Genuß verschiedener mit Torpedoschmieröl zubereiteter Speisen am 29. Juli 1945 in Kiel zurück. Das Öl enthielt das Nervengift Orthotrikresylphosphat. Die Kläger erhielten es von dem Unternehmer H. J.

Dieser hatte es aus verschlossenen Räumen in einem durch Brandbomben beschädigten Fabrikgebäude besorgt, wo er selbst eine Werkstatt betrieb. Dort war das Öl von der Marinestandortverwaltung eingelagert worden. Die Behälter trugen nicht die vorgeschriebenen Warntafeln. Das Grundstück wurde nicht bewacht. Während des Krieges wurde derartiges Öl in Werkstätten und Einrichtungen der Kriegsmarine sowie in Torpedofabriken zum Schmieren von Antriebsmaschinen der Torpedos benutzt. Die Anträge der Kläger sind erfolglos geblieben (Bescheide vom 22. und 23. Oktober 1981, 6. und 7. Juli 1982, Widerspruchsbescheide vom 10. August 1983, Urteile des Sozialgerichts vom 12. März 1984 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 19. November 1985). Das Berufungsgericht hat eine unmittelbare Kriegseinwirkung durch Kampfmittel, durch eine besondere besatzungseigentümliche Gefahr, durch nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben, sowie eine Schädigung durch Besatzungsangehörige verneint (§ 1 Abs 2 Buchstabe a iVm § 5 Abs 1



-3-

Buchstaben a, d, e, Abs 2 Buchstabe a BVG). Da lediglich in diesem Einzelfall eines der Tatbestandsmerkmale nicht gegeben, die für die Kläger entstandene Sachlage aber vom Gesetzgeber bedacht sei, könne nicht darüber hinaus Versorgung nach den §§ 6 und 89 BVG gewährt werden.

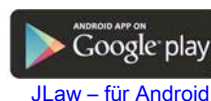
Die Kläger rügen mit ihren - vom LSG zugelassenen - Revisionen eine unrichtige Anwendung des § 5 Abs 1 Buchstaben a, d und e und des § 6 BVG, verfahrensrechtlich ein Überschreiten der Beweiswürdigungsgrenzen (§ 128 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), weil das LSG zu § 5 Abs 1 Buchstabe d BVG widersprüchlich eine Sicherungspflicht der Besatzungsmacht mangels Kenntnis der Ölfässer nicht angenommen, aber eine Eingriffspflicht der deutschen Verwaltung vorausgesetzt habe.

Die Kläger beantragen,
die Urteile des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts sowie die Bescheide des Beklagten vom 6. und 7. Juli 1982 und die Widerspruchsbescheide vom 10. August 1983 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Klägern Beschädigtenversorgung nach dem BVG zu gewähren, hilfsweise im Wege des Härteausgleichs.

Der Beklagte beantragt,
die Revisionen zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

II

Die Revisionen der Kläger sind unbegründet.

Den Klägern steht keine Versorgung nach dem BVG zu, so daß die rechtsverbindlichen Ablehnungsbescheide (§ 77 SGG) nicht zu ihren Gunsten nach § 44 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren vom 18. August 1981 (BGBl I S 1469) - (SGB 10) zurückzunehmen waren.

Die bleibenden Nervenschäden der Kläger sollen durch das Verzehren von Speisen am 29. Juli 1945 entstanden sein; diese wurden mit Torpedoschmieröl zubereitet, das allgemein das Nervengift Orthotriphosphat (Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 23, 9. Aufl 1978, S 703 f) enthielt. Dieser Sachverhalt begründet keinen Versorgungsanspruch nach § 1 Abs 1 und 2 Buchstabe a, Abs 3 Satz 1 iVm § 5 BVG, wie die Vorinstanzen zutreffend entschieden haben.

Die Vergiftung als eine gesundheitliche Schädigung, deren Folgen die Kläger nach den genannten Vorschriften ausgeglichen haben wollen, kann nicht durch eine "unmittelbare Kriegseinwirkung" iS des § 1 Abs 2 Buchstabe a BVG als wesentliche Bedingung im Sinn der versorgungsrechtlichen Kausalitätsnorm verursacht worden sein (vgl dazu BSGE 1, 72, 75 ff; seither ständige Rechtsprechung, zB BSGE 16, 216 = SozR Nr 58 zu § 1 BVG; SozR Nr 29 zu § 5 BVG; SozEntsch BSG IX/3 § 1 (b) BVG Nrn 13 und 19). Die Beziehung zum Kriegsgeschehen war zu locker und zu entfernt. Sie wurde über



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

eine Ursachenkette vermittelt. Deren einzelne Glieder, auch die nächsten mittelbaren Ursachen, können dem versorgungsrechtlich geschützten Tatbestand nicht zugerechnet werden. Die unmittelbare Ursache war das Verspeisen der vergifteten Nahrung. Weitere Ursachen waren das Verarbeiten von Torpedoschmieröl beim Anrichten (Kochen oder Backen) und das vorausgegangene Beschaffen dieses Stoffes wegen der allgemeinen Lebensmittelknappheit sowie deren Quelle, das rechtswidrige Entwenden aus einem verschlossenen Lager. Der ursächliche Beitrag einer Kriegseinwirkung, die in dem Lagern des Öls gesehen werden könnte, ist demgegenüber unwesentlich. Das LSG hat die kriegsunabhängigen Umstände lediglich im Verhältnis zu einem erörterten Versäumen von Besatzungsangehörigen (§ 5 Abs 2 Buchstabe a BVG) als wesentliche Bedingungen der Vergiftung gewertet. Dies gilt darüber hinaus gegenüber dem möglicherweise gefahrbringenden Lagern des Öls auch unter jedem anderen versorgungsrechtlichen Gesichtspunkt.

Allein wegen dieser Sachlage erübrigt es sich, noch im einzelnen zu prüfen, ob das Lagern des Torpedoschmieröls in einem ehemaligen Fabrikgebäude in K als eine "unmittelbare Kriegseinwirkung" iS des § 1 Abs 2 Buchstabe a BVG zu werten ist, die in den verschiedenen Tatbeständen des § 5 BVG abschließend gesetzlich geregelt ist (BSGE 2, 29, 30 ff; SozR 3100 § 8 Nr 3). Das LSG hat auch dies in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung des BSG zutreffend verneint. Eine hinreichende Beziehung zu Kriegshandlungen während des Zweiten Weltkrieges und zu Besonderheiten der anschließenden Besatzungsherrschaft, die der Gesetzgeber auf eng umschriebene Tatbestände beschränkt hat (vgl zB



BSGE 54, 206, 212 = SozR 3100 § 1 Nr 29), war nicht gegeben.

Was sich nach dem Zweiten Weltkrieg derart weit entfernt von einer kriegsbedingten Opferlage iS des BVG ereignet hat wie die Vergiftung der Kläger, kommt auch nicht als Voraussetzung für Ermessensentscheidungen der Verwaltung zugunsten der Geschädigten nach § 6 oder nach § 89 Abs 1 BVG in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)